Vereinbarung über eine gemeinsame Auftragsvergabe bezüglich der Rechtsdienstleistungen für die Konzeptionierung und Begleitung von Verfahren zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus

Zwischen

Landkreis Eichsfeld, vertreten durch Landrat Dr. Werner Henning

und

Landkreis Nordhausen, vertreten durch Landrat Matthias Jendricke

und

Landkreis Wartburgkreis, vertreten durch Landrat Reinhard Krebs

und

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, vertreten durch Gemeinschaftsvorsitzender Detlef Pappe

und

Gemeinde Rhönblick, vertreten durch Bürgermeister Christoph Friedrich

Präambel

Die Parteien sind Kommunen bzw. kommunale Zusammenschlüsse („Cluster“), welche Fördermittel für den Ausbau von Breitband-Infrastruktur im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells gemäß Förderrichtlinie „Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der aktuell geltenden Fassung sowie der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitband-infrastrukturen“ vom 23. Oktober 2015 beantragt und ihre Anträge bewilligt bekommen haben. Im nächsten Schritt der jeweiligen Breitbandausbauprojekte sind Dienstleistungsaufträge über erforderliche Rechtsdienstleistungen für die Konzeptionierung und Begleitung von Verfahren zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus zu beschaffen. Aufgrund der Vielzahl an gesetzlichen und förderrechtlichen Vorgaben bei an sich vergleichbaren Breitbandprojekten haben die Parteien beschlossen, gemeinsam die anstehenden Beschaffungsvorhaben bezüglich der Rechtsdienstleistungen (Vergabebegleitung) durchzuführen. Im Sinne einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen sowie einheitlichen und qualitativ hochwertigen Beschaffung sollen daher die erforderlichen Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens in Anlehnung an § 4 VgV beschafft werden.

Aus diesem Grund schließen die Parteien eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gem. § 7 Abs. 1 und 3 ThürKGG.

§ 1 Gemeinsame, zentrale Beschaffung

Die Parteien vereinbaren, die erforderlichen Rechtsdienstleistungen bzgl. der Konzeptionierung und Begleitung der Vergabeverfahren im Zusammenhang mit den Breitbandausbauprojekten gemeinsam zu vergeben. Ziel der gemeinsamen Beschaffung ist es, einen geeigneten Rechtsdienstleister zu finden und mit diesem je Cluster einen Vertrag über die gegenständlichen Rechtsdienstleistungen zu schließen.

Sie verpflichten sich zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme.

§ 2 Ausführung

Die Parteien sind sich einig, dass der Landkreis Eichsfeld das Vergabeverfahren als Vergabestelle in eigenem Namen und im Auftrag aller Beteiligter durchführen wird. Ihr werden sämtliche hierfür erforderliche Aufgaben, jedoch keine Befugnisse übertragen.

Die Parteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 S. 2 VgV für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich.

§ 3 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung oder differenzierte Kostenschlüsselung findet nicht statt, da der Einfachheit halber einvernehmlich davon ausgegangen wird, dass der Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe der Rechtsdienstleistungen im Wesentlichen zu gleichen Teilen für jede Partei anfallen wird und Mehraufwände der Vergabestelle keine nennenswerten Kosten verursachen dürften.

§ 4 Informationspflichten und Vertraulichkeit

Die Vergabestelle informiert alle Beteiligten umgehend über Fortgang und Sachstand des Vergabeverfahrens zur Beschaffung von Rechtsdienstleistungen. Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sind zur Wahrung des Geheimwettbewerbs vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Namen der am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter, deren Angebotsinhalte sowie die Auswertungsergebnisse aller Angebote.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf dieses Beschaffungsvorhaben und endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens, spätestens am 31.12.2018.

Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt allen Beteiligten unbenommen. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist gegenüber allen Beteiligten zu erklären.

Kündigungen oder die Aufhebung der Vereinbarung ziehen eine Auseinandersetzung nach sich. Die Parteien vereinbaren diesbezüglich eine gegenseitige Erstattung der angefallenen Kosten zu gleichen Teilen. Sind keine nennenswerten Kosten angefallen oder lassen sich diese nicht bestimmen, so erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Landkreis Eichsfeld	_____	_____	_____
	Datum	Ort	Unterschrift Landrat
Landkreis Nordhausen	_____	_____	_____
	Datum	Ort	Unterschrift Landrat
Landkreis Wartburgkreis	_____	_____	_____
	Datum	Ort	Unterschrift Landrat
Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland	_____	_____	_____
	Datum	Ort	Unterschrift Vorsitzender
Gemeinde Rhönblick	_____	_____	_____
	Datum	Ort	Unterschrift Bürgermeister